



FUGENBAND SELBSTKLEBEND 90m

1. Bezeichnung des Stoffs/der Mischung und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Selbstklebendes Glasfaserfugenband (Gitterband)

Produktname: Fugenband selbstklebend 90m

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Artikels

Bewehrungsstreifen bei Spachtelarbeiten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten

PROFIFIX

P.O. BOX 1

CZ - 569 32 Staré Město

profifix@profifix.eu

www.profifix.eu

2. Mögliche Gefahren

Dieses Produkt ist Erzeugnis, welche in der vermarkteten Form keine Gesundheitsgefährdung bei Verschlucken, Einatmen oder Hautkontakt darstellt.

Der Durchmesser der Glasfasern beträgt mehr als 3 μm , sodass sie nicht in die unteren Atemwege gelangen und keine schweren Lungenerkrankungen verursachen können. Diese Produkte sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie deren neuesten Änderungen und Ergänzungen nicht als gefährlich eingestuft.

Dieses Produkt gilt nicht als gefährlicher Stoff und enthält keine gefährlichen Chemikalien, basierend auf den Bewertungen gemäß dem OSHA-Standard für die Kommunikation über Sicherheit und Gesundheit (OSHA), CFR 1910.1200.

Mechanische Reizungen (Juckreiz) oder gegebenenfalls Allergien (in sehr seltenen Fällen) können durch Staub ausgelöst werden, der bei der Verarbeitung dieser Produkte entsteht.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Glasfaserprodukte sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung (1907/2006/EG). Bei diesen Produkten handelt es sich um Mischungen aus E-Glas oder C-Glas in Form von Endlosfasern mit Zusatz von Bindemitteln oder Imprägnierungsmitteln.





FUGENBAND SELBSTKLEBEND 90m

Die CAS-Nummer für Glasfasern lautet 65997-17-3 (entsprechend den bei der Herstellung verwendeten Oxiden).

Der größte Teil dieser Mischung besteht im Wesentlichen aus nicht reaktiven Polymeren mit hohem Molekulargewicht, oft mit natürlichen Inhaltsstoffen (Stärken) ohne reaktive Gruppen, die nicht als Stoffe in den EINECS- oder ELINCS-Anhängen aufgeführt sind.

Als Bindemittel kommen Phenol-Formaldehyd-, Melamin-Formaldehyd- oder Harnstoff-Formaldehyd-Harze, Polyvinyl- oder Acrylharze, wässrige Styrol-Butadien-Dispersionen (SBR) und andere Latexemulsionen, Stärke, andere natürliche Rohstoffe oder Mischungen dieser Bindemittel zum Einsatz.

Imprägnierungen bei Gittergeweben bestehen aus Styrol-Butadien-Wasserdispersionen.

Diese Glasfaserprodukte enthalten keine Stoffe der Kategorie SVHC (besonders besorgniserregende Stoffe), die von der ECHA am 28. Oktober 2008 veröffentlicht wurden, sowie deren spätere Aktualisierungen, in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-%.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung sind keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht erforderlich.

4.2. nach Einatmen:

Nach Einatmen größerer Staubmengen an die frische Luft gehen. Bei anhaltender Reizung oder Entzündung Arzt aufsuchen.

4.3. nach Hautkontakt:

Direkter Hautkontakt mit den Glasfasern oder Glasstaub kann zu einer mechanischen Hautreizung (kleine Schnittverletzungen) führen. Produkt oder Staub mit viel Wasser abwaschen. Die betroffenen Stellen nicht reiben oder kratzen. Bei anhaltender Reizung oder Entzündung Arzt aufsuchen.

4.4. nach Augenkontakt:

Nach Kontakt mit den Augen, Glasstaub mit viel Wasser auswaschen. Reiben Sie sich nicht die Augen. Bei anhaltender Reizung oder Entzündung Arzt aufsuchen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Im Brandfall sind Glasfasern nicht brennbar; es handelt sich um ein nicht brennbares Material, das das Feuer nicht weiteranfacht.

Brennbar sind nur die Verpackungen (Kunststoffolie, Papier, Pappe), bei deren Verbrennung gefährliche Gase freigesetzt werden können.



bauline

FUGENBAND SELBSTKLEBEND 90m

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Pulver oder Wasserstrahl. Größere Brände mit einem Wasserstrahl oder alkoholbeständigem Schaum löschen

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmethoden

Keine bekannt.

5.2. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Die bei der Verbrennung entstehenden Abgase nicht einatmen. Je nach Brandgröße umluftunabhängiges Atemschutzgerät bzw. Vollschutz tragen.

Unverbrannte Rückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Geschmolzenes Material darf nicht mit der Haut in Kontakt kommen, da es Verbrennungen verursachen kann.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Staubbildung vermeiden, Haut und Augen schützen. Siehe auch Punkt 8. Absaugen, Kehren oder Umschichten mit einer Schaufel in die üblicherweise für Glasfaserabfälle verwendeten Container (getrennte Müllsammlung) und gemäß Punkt 13 entsorgen. Alle Arten von Glasfaserabfällen gelten als inerte Industrieabfälle oder gewöhnliche Industrieabfälle.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Handhabung:

Auf gute Belüftung beim Auspacken und bei der Handhabung achten. Verhindern und minimieren Sie die Staubentwicklung bei der Verarbeitung der Produkte.

Gegebenenfalls ist eine lokale Absaugung anzuraten.

Die üblichen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten - siehe auch Punkt 8.

7.2. Lagerung

Anforderungen an Lagerräume: Die Lagerräume sollten gut belüftet sein. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen sowie nur in geschlossener Originalverpackung lagern.





FUGENBAND SELBSTKLEBEND 90m

Lagerbedingungen: Vor übermäßiger Erwärmung und Feuchtigkeitseinwirkung und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Bestimmte mechanische Prozesse (hohe mechanische Beanspruchung, z. B. Zerkleinern, Mahlen usw.) können zur Bildung von luftgetragendem Staub oder Fasern führen (siehe Kapitel 11).

Bei solchen Anwendungen ist es erforderlich, den Arbeitsplatz zu überwachen und die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für allgemeinen Staub bzw. Staub mit unspezifischer Toxizität zu überprüfen.

8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung von technischen Anlagen:

Auf gute Belüftung an den Arbeitsplätzen achten. Gegebenenfalls ist eine lokale Absaugung anzuraten um niedrige Expositionswerte zu gewährleisten.

8.2. Persönliche Schutzausrüstung

Werden die empfohlenen Maßnahmen (siehe Punkt 7.1) eingehalten, ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Empfohlen wird:

Atemschutz: geeignete Atemschutzmaske FP1.

Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz

Hand- und Körperschutz: Schutzhandschuhe und langärmelige Kleidung tragen

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei empfindlicher Haut anschließend fetthaltige Schutzcreme benutzen. Um Hautirritationen zu vermeiden, keine eng anliegende Arbeitskleidung tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Erscheinungsbild

Form: rolle

Aggregatzustand: fest

Farbe: weiß oder gelblich-weiß

Geruch: geruchlos

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: > 680 °C Erweichungspunkt des Glases

Entzündungspunkt: keiner

Explosive Eigenschaften: keine





FUGENBAND SELBSTKLEBEND 90m

10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Chemische Stabilität:** Stabil unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sowie unter normalerweise vorhersehbaren Anwendungsbedingungen.
- 10.2. Gefährliche Reaktionen:** Es sind keine gefährlichen chemischen Reaktionen zu erwarten.
- 10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Siehe Kapitel 5, in dem die bei einem Brand entstehenden gefährlichen Zersetzungsprodukte aufgeführt sind.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Akute Toxizität: nicht relevant

11.2. Lokale Wirkungen: Möglichkeit vorübergehender Reizungen

Diese Reizungen sind rein mechanischer Natur und vorübergehend. Die Reizungen klingen ab, sobald die Exposition beendet ist. Sie können die Haut, die Augen und die oberen Atemwege betreffen. In Europa wird mechanische Reizung nicht als Gesundheitsrisiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (vom 16. Dezember 2008) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie deren neuesten Änderungen und Ergänzungen nicht als Gesundheitsrisiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angesehen, da Glasfasern gemäß der oben genannten Verordnung nicht eingestuft sind. Die Kennzeichnung Xi (reizend) ist nicht erforderlich.

11.3. Langzeittoxizität

Endlose Glasfasern sind gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nicht alveolengängig. Alveolengängige Fasern haben einen Durchmesser (d) von weniger als 3 µm, eine Länge (l) von mehr als 5 µm und ein l/d-Verhältnis von mindestens 3. Endlose Glasfasern haben einen Durchmesser von mehr als 3 µm, gelangen daher nicht in die unteren Atemwege und können keine schweren Lungenerkrankungen verursachen.

Gesetzliche Anforderungen: Aufgrund der Schlussfolgerungen der IARC gelten Glasfasern nicht als krebserregend. Sie sind in die Gruppe 3 der IARC eingestuft. Diese Einstufung wurde von der IARC-Arbeitsgruppe während ihrer Sitzung im Oktober 2001 bestätigt und in der neuesten Ausgabe der IARC-Monographien zur Bewertung karzinogener Risiken für die menschliche Gesundheit – Band 81 über künstliche Glasfasern, veröffentlicht im Jahr 2002 –





FUGENBAND SELBSTKLEBEND 90m

bestätigt. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie deren jüngste Änderungen und Ergänzungen stuft Endlosglasfasern nicht als Stoffe mit karzinogenem Risiko ein.

12. Umweltbezogene Angaben

Allgemeine Hinweise:

Es ist nicht zu erwarten, dass diese Produkte negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Fische haben.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Produkt

Muss unter Beachtung der Abfallvorschriften einer geeigneten Entsorgungsanlage zugeführt werden. Je nach den örtlich geltenden Vorschriften können Glasfaserabfälle entweder als Inertabfälle oder als gewöhnliche Industrieabfälle eingestuft werden

13.2. Verpackung

Soweit gebrauchte Verpackungen nach entsprechender Reinigung nicht wieder verwendet werden können, sind sie zu verwerten oder zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne internationaler Transportvorschriften (IMDG, ADR/RID, ICAO/IATA, DOT, TDG, MEX).

15. Rechtsvorschriften

Diese Produkte sind Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3.3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Sie enthalten keine Stoffe welche unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen. Deshalb besteht keine Registrierungsverpflichtung für Stoffe in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 7.1 der Verordnung. Produkte aus Endlosglasfasern erfordern keine Kennzeichnung als Gefahrgut (siehe Kapitel 11).



bau//ne

FUGENBAND SELBSTKLEBEND 90m

16. Sonstige Angaben

Weitere Informationen:

Wesentliche Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle bisherigen Versionen.

Zur Beachtung:

Die Angaben in diesem Dokument beziehen sich ausschließlich auf das beschriebene Erzeugnis und nicht auf die Kombination des Erzeugnisses mit irgendeinem anderen Stoff, einer anderen Zubereitung oder einem anderen Erzeugnis. Die dargelegten Angaben beschreiben sicherheits-relevante Aspekte nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen. Sie stellen weder Qualitätsmerkmale dar, noch entbinden sie von der Eigenverantwortlichkeit beim Umgang mit den Erzeugnissen und von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften und Auflagen. Die Angaben sind an den gewerblichen Verwender gerichtet und nicht für den privaten Endverbraucher gedacht.

